



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Odezwa "Wiener Pdagogische Gesellschaft" przedstawiająca sprawozdanie posła A. M. Kemettera wszystkim stronnictwom i partiom. 8 zasad wykształcenia nauczycieli

Liczba stron oryginału

1

Liczba plików skanów

2

Liczba plików publikacji

2



Sygnatura/numer zespołu

TR 033.007

Data wydania oryginału

Ok. 1917

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+

Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego.



NARODOWY INSTYTUT AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Entschliebung zur Frage der Lehrerbildung.

Die Wiener Pädagogische Gesellschaft nimmt den Bericht über den vom Abgeordneten A. M. Kemetter eingebrachten »Gesetzentwurf über die Heranbildung und Fortbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen« mit Befriedigung zur Kenntnis und fordert die Abgeordneten aller Parteien auf, für folgende Grundsätze zur Ausgestaltung der heimischen Lehrerbildung einzutreten:

1. Im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes ist die gesamte Lehrerbildung und Lehrerfortbildung Aufgabe des Staates.

2. Dem Volksschullehrer ist die gleiche Ausbildung zu gewähren wie den höher gebildeten Berufsarten; deshalb ist die Lehrerbildungsanstalt zu einer sechsstufigen vollwertigen Obermittelschule mit höheren Bildungszielen und vertiefter Berufsbildung auszugestalten und den Absolventen die Berechtigung zum Hochschulstudium zuzuerkennen.

3. In den Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt ist neben einer philosophisch vertieften und soziologisch orientierten Pädagogik mindestens eine Fremd- oder zweite Landessprache, Volkswirtschafts- und Gesellschaftslehre, Arbeitsunterricht und Koch- und Haushaltungsunterricht für Lehrerinnenbildungsanstalten aufzunehmen. Hingegen hat der Landwirtschaftsunterricht zu entfallen und nur Gesang und Violinunterricht als verbindliche Fächer zu gelten. Besonders begabte Zöglinge können vom Unterrichte aus instrumentaler Musik befreit werden.

4. Im Lehrplane tritt eine Trennung der allgemein-wissenschaftlichen Ausbildung (I.—IV. Jahrgang) von der pädagogisch-praktischen Berufsbildung (V.—VI. Jahrgang) ein und die Fortführung der Unterrichtssprache, Vaterlandskunde und Mathematik sowie die wahlfreie Fortbildung (höchstens zwei Fächer) stellen die Verbindung beider Lehrgebäude her.

Zur praktischen Schulung ist mit jeder Lehrerbildungsanstalt eine allgemeine Volks- und Bürgerschule als Übungs-, Versuchs- und Musterschule organisch zu verbinden.

5. Die Einheitlichkeit des Lehrkörpers der Lehrerbildungsanstalt, gegründet auf die im § 12 des vorliegenden Gesetzentwurfes festgesetzte Vorbildung der Lehrerbildner (Lehrbefähigungsprüfung für Lehrerbildungsanstalten) ist die unbedingte Voraussetzung einer gesunden Ausgestaltung der Lehrerbildung.

6. Zur Fortbildung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen und zur Heranbildung der Lehrerbildner sind Pädagogische Universitätsinstitute (Akademien) mit Übungsschulen aller Schultypen zu schaffen, die der Vertiefung in die Berufswissenschaften dienen, während die Hochschulen für die Erweiterung der Allgemeinbildung der Lehrer und Lehrerbildner bestimmt sind. Insbesondere sind Lehrkurse für die Heranbildung der Bürgerschul- und Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten und Pädagogische Zentralbüchereien an diesen Universitätsinstituten einzurichten.

7. Die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen ist zu einer Art pädagogischer Führung der jungen Lehrer (Lehrerinnen) auszugestalten und die Heranbildung von Lehrern für den Unterricht viersinniger und abnormer Kinder erfolgt in eigenen zweijährigen Kursen an den staatlichen Spezialanstalten.

8. Die Beschlüsse der Lehrerkonferenzen (Lokal-, Bezirks-, Landes- und Reichslehrerkonferenzen) liefern den Behörden die sachliche Unterlage für die weitere zeitgemäße Entwicklung des Schulwesens.

